



BMF – IV/7 (IV/7)

15. März 2006

BMF-010310/0025-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-2000, Arbeitsrichtlinie "Nichtpräferentieller Ursprung"

Die Arbeitsrichtlinie UP-2000 (Nichtpräferentieller Ursprung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen im Sinne der Artikel 22 bis 26 Zollkodex dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. März 2006

0. Definitionen

Dieser Abschnitt des Sachbereiches "Ursprung und Präferenzen" behandelt die Voraussetzungen für die Bestimmung des Ursprungs zur Anwendung von Maßnahmen des Zolltarifs oder von sonstigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren (zB Marktordnung, Außenwirtschaftsrecht), die nicht in der Gewährung von Zollpräferenzen bestehen. Da die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln zusammengefasst im Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung enthalten sind, beschränken sich die nachfolgenden Erläuterungen im Wesentlichen auf Interpretationshilfen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1) Die Allgemeinen Bestimmungen der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln finden sich in den Art. 22 bis Art. 26 ZK
- 2) Diese werden durch Besondere Bestimmungen in den Artikeln 35 bis 65 sowie den Anhängen 9 bis 11 ("Ursprungslisten"), 12 ("Ursprungszeugnis in der Ausfuhr") und 13 ("Ursprungszeugnis in der Einfuhr für bestimmte landwirtschaftliche Produkte") der Zollkodex-Durchführungsverordnung ergänzt bzw. näher ausgeführt.
- 3) Die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln kommen für eine Reihe von Maßnahmen zur Anwendung, die in Art. 22 ZK allgemein zusammengefasst werden und die, wie die Bezeichnung "nichtpräferentiell" schon aussagt, nicht in der Gewährung einer Zollpräferenz bestehen. Daneben kann in nationalen österreichischen Regelungen, aber auch in nicht zollrechtlich relevanten EU-Regelungen die sinngemäße Anwendung der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln nach dem ZK festgelegt sein.

Beispiele der derzeitigen Anwendung der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln:

- Antidumpingmaßnahmen
- Einfuhr/Ausfuhrbeschränkungen
- Ausfuhrerstattungen
- Herkunftsbezeichnungen
- Förderprogramme der EU
- Statistische Zwecke

2. Interpretationshilfen

2.1. Allgemeines

2.1.1. Herstellungskriterien (Ursprungsregeln)

1) Die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln stützen sich bei der Bestimmung des Ursprungslandes grundsätzlich auf zwei Herstellungskriterien:

- die vollständige Gewinnung oder Herstellung (Art. 23 ZK) oder, wenn zwei oder mehrere Länder beteiligt waren,
- die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen, welche zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (Art. 24 ZK). Ein Unternehmen (Hersteller) ist dann für die Herstellung einer Ware als eingerichtet anzusehen, wenn eine gewerberechtliche Abdeckung vorliegt. Betreffend Handelsunternehmen siehe die Ausgaberichtlinien für Ursprungszeugnisse auf der WKÖ Homepage (http://www.wkw.at/docextern/abtawi/Richtlinien_UZ.pdf).

Von den beiden vorgenannten Kriterien ist nur die vollständige Herstellung erschöpfend beschrieben. Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung wird nur für Textilien (Kapitel 50 bis 63 des Zolltarifs) im Anhang 10 ZK-DVO (siehe Punkt 5.2.) genau festgelegt. Für alle anderen Waren des internationalen Handels muss sie im konkreten Fall interpretativ bestimmt werden. Hierfür sollen die nachfolgend unter den Abschnitt 2.2.1. bis Abschnitt 2.2.3. angeführten und derzeit bekannten EU-Interpretationen, die allerdings auch nicht sämtliche Waren abdecken, Hilfe leisten.

2.1.2 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung)

Die in den Präferenzabkommen der EU enthaltenen Aufzählungen betreffend Minimalbehandlungen können subsidiär auch als Entscheidungshilfe zur Bestimmung des nichtpräferentiellen Ursprungs herangezogen werden.

2.1.3 Tätigkeiten, die nicht als Be- oder Verarbeitung zu werten sind

Design, Planen, Erstellen von Plänen, Projektierung, Kontrollen (Prüfen und Testen) und das Zusammenstellen von Sendungen sind nicht als Be- oder Verarbeitung zu werten.

2.2. Einzelentscheidungen

2.2.1. Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitungen sind nicht:

- Entbeinen, Entseihen, Entfetten, Zerlegen und Vakuumverpacken des von Rindervierteln stammenden Fleisches, obwohl ansonsten nicht ausgeschlossen wird, dass Be- oder Verarbeitungen von Fleisch nach dem Schlachten diesem den Ursprung des Landes verleihen können, in dem diese Vorgänge stattfinden (EuGH 23.02.1984, Rs [93/83](#));
- kaufmännische Zurichtungen wie Sortieren, Umpacken und Abpacken in Behältnisse für den Einzelverkauf sowie die sonstigen Minimalbehandlungen, wie sie in Art. 38 der ZK-DVO im Zusammenhang mit den Herstellungskriterien für bestimmte Spinnstoffe und Waren daraus angeführt werden;
- Reinigen und Sortieren von Hülsenfrüchten;
- Glasieren von poliertem Reis;
- mechanisches Klären und Entwässern roher, fetter Öle pflanzlichen Ursprungs;
- Mischen von gleichen Waren auch verschiedenen Ursprungs, zB indischem und ceylonischem Tee, argentinischem und chinesischem Honig, Verschneiden von Wein verschiedener Provenienzen; das Vermischen oder Vermengen von verschiedenen Waren (zB von Wolle mit Zellwolle) kann nach Lage des Einzelfalls als ursprungsbegründend anerkannt werden;
- Zerschneiden von Teppichläufern, Schneiden von Zucker in Stücke, Zerteilen von rohen Granitblöcken ohne weitere Bearbeitung, Zerkleinern grober Stücke Kohle, Vermahlen von Antimon zu Pulver;
- Herstellung von Croupons (Ausschneiden des Kernstücks aus der ganzen Haut);
- Auslesen von Steinen und Schiefer, Vorsieben sowie Waschen und Kassieren der Kohle auf Sieben, Umschmelzen von Aluminiummasseln zu Barren;
- Abwickeln und Ablängen (Abcoilen) von eingeführten Stahlwarmbreitbändern (Avis des EG-Ursprungsausschusses);
- Eindämpfen von Natronlauge, Färben von Kunststoffgranulat;
- Reinigen und Vermahlen eines Ausgangserzeugnisses wie von Rohkasein sowie Sortieren und Verpacken des erlangten Erzeugnisses (EuGH 26.01.1977, Rs [49/76](#));

- Kalibrieren, Schneiden, Sortieren und Bündeln von Därmen;
- Zusetzen von Kohlensäure zu Wein zwecks Herstellung von Perlwein, Kellerbehandlung (Pasteurisieren, Filtrieren, Schönen) und Abfüllen auf Flaschen von Wein oder Traubensaft;
- Sterilisieren medizinischer Instrumente (Avis des EG-Ursprungsausschusses);
- Das Aufspielen einer Software, wenn diese nur gestartet (automatisch oder manuell) werden muss und gegebenenfalls nur Änderungen von Grundeinstellungen (zB Sprache, Länder, Ansicht) erforderlich sind.

2.2.2. Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitungen sind:

- Herstellung von Trockenalbumin aus flüssigem Eialbumin;
- Färben (gegebenenfalls mit Merzerisieren und Gasieren) von rohem Baumwollgarn (EuGH 23.03.1983, Rs [162/82](#));
- Rösten von Kaffee;
- Raffinieren von Öl;
- Herstellen von Öl aus Sonnenblumenkernen;
- Herstellen von "corned beef" aus Rindfleisch drittländischen Ursprungs (Avis des Ursprungsausschusses);
- Waschen von Rohwolle;
- Vermahlen von Getreide zu Mehl;
- Verarbeiten von Fruchtpulpen unter Zusatz von Zitronensaft und Zuckersirup zu trinkfertigen Fruchtsäften;
- Warm- oder Kaltwalzen von Stahlvorerzeugnissen (zB Verarbeitung von Blooms, Brammen oder Knüppeln zu Warmbreitband, Bandstahl, Blechen);
- Das Aufspielen einer Software, wenn die zur Funktionalität notwendigen Systemanpassungen oder sonstige Anpassungen erforderlich sind, die über Änderungen von Grundeinstellungen (zB Sprache, Länder, Ansicht) hinausgehen und wesentliche Funktionen des Produkts ohne diese Software nicht ausführbar wären (zB: Das Aufspielen einer Navigationssoftware für ein Auto ist nicht ursprungsbegründend). Wenn die Software kunden- oder produktspezifisch konfiguriert wird und nach Inbetriebnahme

das Produkt qualifiziert getestet werden muss. In diesem Fall darf es sich jedoch nicht um Standardsoftware handeln. Die Tätigkeit der Softwareinstallation durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt wird und die Firma über die entsprechende gewerberechtliche Abdeckung der Tätigkeit verfügt.

2.2.3. Montage

1) Bei der Montage aus Einzelteilen kommt es für die Ursprungsbegründung wesentlich auf Art und Umfang des technischen Vorgangs (Anzahl der zu montierenden Einzelteile und hierfür erforderlicher Arbeitsaufwand, Vorhandensein besonderer mit Kapitalaufwand verbundener Betriebsanlagen) und darauf an, ob die Montage eine eigene geistige Leistung verlangt, die Einzelteile also nicht nur für das betreffende Fertigerzeugnis bestimmt sind, sondern auch in andere Maschinen, Apparate usw. eingebaut werden können. Als ursprungsbegründend können angesehen werden die Montage von Kraftwagen und komplexer Zusammenbau von Maschinen, Geräten und Apparaten. Dagegen wird eine leicht durchzuführende Montage von wenigen Fertigteilen nicht als ursprungsbegründend anerkannt werden können (zB Montage von Kameragehäusen und Objektiven zu gebrauchsfertigen Kameras, Montage von Ferngläsern aus vormontierten Teilen, einfaches Zusammenfügen von Steckverbindungen).

2) Eine ursprungsbegründende Montage muss in dem Land durchgeführt worden sein, dessen Ursprung bescheinigt werden soll, da es auf den Ort der wesentlichen Be- oder Verarbeitung ankommt. Bei so genannten ckd- (completely knocked down) Lieferungen, deren Einzelteile erst im Bestimmungsland montiert werden sollen, ist daher der Erwerb des Ursprungs durch das Zusammenstellen der Sendung unter Verwendung von Drittlandsteilen nicht möglich.

2.2.4. Ausfuhr in Teilsendungen

Für Waren der Abschnitte XVI und XVII bzw. 7308 und 9406 der Kombinierten Nomenklatur, welche anlässlich der Ausfuhr aus transporttechnischen Gründen wieder zerlegt werden müssen, ist für die Ursprungsbeurteilung die gesamte Einheit maßgebend. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZT-1600 einzuhalten.

2.2.5. Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als nichtpräferentielle EU-Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile nichtpräferentielle EU-Ursprungserzeugnisse sind. In diesem Fall bestimmt sich der Ursprung nach dem wesensbestimmenden Teil der Zusammenstellung. Ist kein wesensbestimmender

Teil erkennbar, so bestimmt sich das Ursprungsland nach dem Teil, dem der höchste Wertanteil der Zusammenstellung zuzurechnen ist.

Diese vorgenannten Bestimmungen gelten in Analogie auch für Warenzusammenstellungen, die aus Bestandteilen mit nichtpräferentieller EU-Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft bestehen.

2.2.6. Gebrauchte Waren

Für gebrauchte Waren sind grundsätzlich dieselben Beweismittel vorzulegen wie für neue Waren. In begründeten Fällen kann jedoch davon abgesehen werden, wenn aufgrund des beträchtlichen Zeitraums zwischen der Herstellung oder der Einfuhr und der Ausfuhr die üblichen Belege nicht mehr verfügbar sind, vorausgesetzt, dass

- a) die Erzeugnisse nach dem Zeitraum hergestellt oder eingeführt wurden, während dem die Wirtschaftsbeteiligten gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands ihre Buchführungsunterlagen aufbewahren müssen,
- b) die Erzeugnisse aufgrund anderer Nachweise als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können (beispielsweise Erklärungen des Herstellers oder eines anderen Wirtschaftsbeteiligten, Stellungnahmen von Sachverständigen, auf den Erzeugnissen angebrachte Zeichen, Beschreibung der Erzeugnisse) und
- c) nichts darauf hindeutet, dass die Erzeugnisse die nichtpräferentiellen EU-Ursprungsregeln nicht erfüllen.

3. Verhältnis zu den Präferenzursprungsregeln

Präferenzursprungsnachweise, die zur Gewährung einer Zollpräferenz bei der Einfuhr vorgelegt werden, können grundsätzlich auch als formeller Nachweis im Sinne der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln anerkannt werden, sofern die jeweils angewendeten Präferenzursprungsregeln inhaltlich nicht im Widerspruch zu den nichtpräferentiellen Ursprungsregeln stehen. Ein solches "Auseinanderklaffen" des Ursprungs einer Ware kann sich ergeben durch die Ausnutzung einer Kumulierungsmöglichkeit mit Drittstaaten nach den Präferenzursprungsregeln (Anmerkung: die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln beinhalten nur eine Kumulierungsmöglichkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, nicht jedoch im Verhältnis zu Drittstaaten) oder wenn die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln ein eigenes abweichendes Herstellungskriterium vorsehen (vgl. Anhang 10 ZK-DVO).

4. Zuständigkeiten

4.1. Ursprungszeugnisse

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in der Ausfuhr, wie sie der Mustervordruck in Anhang 12 der Zollkodex-Durchführungsverordnung vorgibt, kommt bis auf weiteres den Landeskammern in ihrer behördlichen Funktion im übertragenen Wirkungsbereich ([§ 20 Wirtschaftskammergesetz 1998](#) und [§ 28 Wirtschaftskammergesetz 1998](#)) zu. Die Wirtschaftskammer besorgt auch die Bereitstellung bzw. den Druck des Formulars.

Bezüglich der Ausgaberichtlinien wird auf die Homepage der WKO

http://www.wkw.at/docextern/abtawi/Richtlinien_UZ.pdf verwiesen.

4.2. Ursprungsbeurteilung

1) Die Ursprungsbeurteilung erfolgt grundsätzlich von jenen Behörden und Dienststellen, die auch für die Umsetzung bzw. Anwendung der auf den nichtpräferentiellen Ursprung Bezug nehmenden Maßnahmen zuständig sind.

2) Die Zollbehörden sind insbesondere von den Ausfuhrerstattungen im Agrarbereich, der Anwendung von Antidumpingmaßnahmen sowie Quotenregelungen im Textilbereich, die Wirtschaftskammern von der Ausstellung der Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr aus der EU betroffen. Zweifelsfälle der Ursprungsbestimmung können rechtsunverbindlich mit den zuständigen Zollämtern oder im BMF unverbindlich geklärt werden. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Entscheidung im Rahmen eines Antrages des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten beim Bundesministerium für Finanzen auf "verbindliche Ursprungsauskunft - VUA" (Antragsformular betreffend siehe <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za277.pdf>).

3) Die Einhaltung der Ursprungsregeln wäre durch die Vorlage geeigneter Beweismittel glaubhaft darzulegen. Die im Zollrecht oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen, die auf den nichtpräferentiellen Ursprung abstellen, können auch vorsehen, dass der Ursprung durch eine bestimmte Unterlage nachzuweisen ist. Unbeschadet dessen können die Zollbehörden oder die sonstigen zuständigen Behörden im Zweifelsfall weitere Beweismittel verlangen (vgl. Art. 26 ZK). Die Beweislast obliegt somit immer dem Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft, der von der Anwendung der im Zollrecht oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen betroffen ist.

4) Die Möglichkeit von Überprüfungen/Nachschauen zur Kontrolle der Ursprungseigenschaft besteht im Zusammenhang mit den durch die Zollbehörden anzuwendenden Maßnahmen gemäß [§§ 24 bis 25 ZollR-DG](#).

5. Ursprungsregeln für Textilien und anderer Waren zur Erfüllung der Voraussetzung des Art. 24 Zollkodex

Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung wird für Textilien (Kapitel 50 bis 63 des Zolltarifs) im Anhang 10 ZK-DVO und für bestimmte andere Waren im Anhang 11 ZK-DVO genau festgelegt. Für alle anderen Waren des internationalen Handels muss sie im konkreten Fall interpretativ bestimmt werden.

Die Anhänge 10 und 11 ZK-DVO sind immer mit den einleitenden Bemerkungen des Anhangs 9 ZK-DVO zu lesen.

5.1. Einleitende Bemerkungen (Anhang 9 ZK-DVO) zu den Listen der Be- oder Verarbeitungen, die einer hergestellten Ware den Ursprung verleihen oder nicht verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden.

Bemerkung 1:

- 1.1.** Die ersten beiden Spalten der Listen in Anhang 10 und Anhang 11 ZK-DVO beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die in der Kombinierten Nomenklatur für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in der ersten Spalte ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für den in Spalte 2 genannten Teil dieser Position oder des Kapitels gilt.
- 1.2.** In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder ein oder mehrere Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß der Kombinierten Nomenklatur in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefasst sind.

- 1.3.** Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2:

- 2.1.** Der Begriff "Herstellen" umfasst jede Be- oder Verarbeitung einschließlich "Zusammenbau" oder besondere Vorgänge.
- 2.2.** Der Begriff "Vormaterialien" umfasst jegliche "Zutaten", "Rohstoffe", "Komponenten" oder "Teile" usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3.** Der Begriff "Ware" bezieht sich auf die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

Bemerkung 3:

- 3.1.** Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.2.** Wird eine Ware, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde und dabei die Ursprungseigenschaft erworben hat, zum Herstellen einer anderen Ware in der Liste verwendet, so wird auf sie die für die andere Ware in der Liste vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Nicht bestickte Gewebe können die Ursprungseigenschaften erwerben, wenn sie aus Garnen gewebt werden. Werden sie anschließend beim Herstellen von bestickter Bettwäsche verwendet, so findet die für die Verwendung von nicht besticktem Gewebe festgelegte und als Vomhundertsatz ausgedrückte Höchstgrenze keine Anwendung.

Bemerkung 4:

- 4.1.** Die Regeln in dieser Liste legen das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest; ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls den Ursprung; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang den Ursprung nicht. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorhergehenden, nicht aber auf einer späteren Verarbeitungsstufe zulässig.

- 4.2.** Wenn eine Regel in einer Liste vorsieht, dass eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Garne sieht vor, dass natürliche Fasern und ua. auch chemische Vormaterialien verwendet werden können. Diese Regel bedeutet nicht, dass die natürlichen Fasern und die chemischen Stoffe gleichzeitig verwendet werden müssen, sondern dass es möglich ist, den einen oder den anderen dieser Stoffe oder auch beide zu verwenden.

- 4.3.** Wenn eine Regel in einer Liste vorsieht, dass eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Bemerkung 5:

Für sämtliche Waren (andere als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI), die in Anhang 11 ZK-DVO aufgeführt sind, muss die Bestimmung des Ursprungs in der Weise erfolgen, dass jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang unter Berücksichtigung des Begriffs der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikel 24 Zollkodex von Fall zu Fall beurteilt wird.

Bemerkung 6:

- 6.1.** Der in der Liste des Anhangs 10 ZK-DVO verwendete Begriff "Fasern" umfasst die "natürlichen Fasern" und die "künstlichen oder synthetischen Spinnfasern" der Positionen 5501 bis 5507 sowie gegebenenfalls die Fasern der für die Papierherstellung verwendeten Art.
- 6.2.** Der in der Liste des Anhangs 10 ZK-DVO verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise für die Spinnerei bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 6.3.** Der Begriff "natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

- 6.4.** Der in der Liste des Anhangs 10 ZK-DVO verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.
- 6.5.** Die Begriffe "Spinnmasse" und "chemische Vormaterialien" stehen in der Liste des Anhangs 10 ZK-DVO als Beispiel für alle nichttextilen, dh. nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder für Fasern für die Papierherstellung verwendet werden können.
- 6.6.** Bei Waren, die aus zwei oder mehr Vormaterialien aus Spinnstoffen hergestellt sind, gelten die in Spalte 3 aufgeführten Regeln für jedes in der Mischung enthaltene Vormaterial aus Spinnstoffen.

Bemerkung 7:

- 7.1.** Der Begriff "vorgebleicht", der in der Liste des Anhangs 10 ZK-DVO verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben oder Wirken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.
- Die vorgebleichten Erzeugnisse befinden sich auf einer weniger hohen Verarbeitungsstufe als die gebleichten Erzeugnisse, die mehreren Bädern in Bleichmitteln (Oxidationsmittel wie Wasserstoffperoxid und Reduktionsmittel) unterzogen wurden.
- 7.2.** Der in der Liste des Anhangs 10 ZK-DVO verwendete Begriff "vollständiges Herstellen" bedeutet, dass alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.
- Jedoch hat die Tatsache, dass ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen:

Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;

Anbringen von Knopflöchern;

Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel, usw.);

Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;

Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung betreffend Endbearbeitungsvorgänge - Grenzfälle

Es ist möglich, dass bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, dass diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind.

In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

7.3. Der Begriff "Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen" umfasst nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.

5.2. Textilien (Kapitel 50 bis 63 des Zolltarifs)

Für Textilien, die im Anhang 10 ZK-DVO genannt sind, muss die in Spalte 3 angeführte Regel erfüllt werden. Der gegenständliche Anhang 10 ist immer im Zusammenhang mit Anhang 9 ZK-DVO zu lesen und zu interpretieren.

Für Textilien, die im Anhang 10 ZK-DVO nicht genannt sind, muss die Regel des Tarifsprungs erfüllt werden. Der Tarifsprung gilt als erfüllt, wenn alle verwendeten drittländischen Vormaterialien in eine andere Zolltarifnummer (4-stellig) als das Fertigerzeugnis einzureihen sind.

Spinnstoffe und Waren des Abschnitts XI des Zolltarifs siehe Anhang 10 ZK-DVO.

5.3. Andere Waren

Für Waren, die im Anhang 11 ZK-DVO genannt sind, muss die in Spalte 3 angeführte Regel erfüllt werden. Der gegenständliche Anhang 11 ist immer im Zusammenhang mit Anhang 9 ZK-DVO zu lesen und zu interpretieren.

Für Waren, die in den Anhängen 10 (Textilien) und 11 ZK-DVO nicht genannt sind, ist der Ursprung interpretativ nach Art. 24 Zollkodex („letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen, welche zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt“) zu bestimmen.

Andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI des Zolltarifs siehe Anhang 11 ZK-DVO.

Formulare

- Formular Ursprungszeugnis und Antrag auf Ursprungszeugnis siehe Anhang 12 ZK-DVO.

- Formular Ursprungszeugnis für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft siehe Anhang 13 ZK-DVO.